

**§ 1
Ruhefristen**

Für die Friedhöfe in Authausen, Durchwehna, Görschlitz, Kossa und Pressel gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
- (2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan

1.1 Erdgrabstätten, je Grabstelle

- 1.1.1 Erdwahlgrabstätte** 350,00 €
(1 Sarg und bis zu 1 Urne)
- 1.1.2 Erddoppelwahlgrabstätte** 700,00 €

1.2 Kindergrabstätten

- Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle
- 1.2.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres 175,00 €
- 1.2.2 Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres 350,00 €

1.3 Urnengrabstätten, je Grabstelle

- 1.3.1 Urnenwahlgrabstätten
- 1.3.1.1 Urnenwahlgrabstätte der Größe 350,00 €
von 0,60 m x 1,20 m für bis zu 2 Urnenstellen
- 1.3.1.2 Urnendoppelwahlgrabstätte der Größe 700,00 €
von 1,00 m x 1,00 m für bis zu 4 Urnenstellen
- 1.3.2 Grabstelle in **Urnengemeinschaftsgrabstätten** 1.250,00 €
auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung

1.4 Reservierungen/Verlängerungen

- 1.4.1 Reservierung 17,50 €
Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

- 1.4.1 Verlängerung 17,50 €
Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.

- 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr** 25,00 €
(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

3. Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)

- 4. Nutzungsgebühr Trauerhalle** 80,00 €

5. Verwaltungsgebühren

- 5.1 Zulassung von Gewerbetreibenden**
- (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen) 25,00 €
- 5.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig/
für 1 Jahr (für alle Friedhöfe des Kirchspiels)
- 5.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 50,00 €
(für alle Friedhöfe des Kirchspiels)
- 5.1.3 Ablehnung/Rücknahme/Widerruf einer 30,00 €
Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz

3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang

- 5.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung/Umbettung; pro Vorgang** 100,00 €

- 5.3 Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal** 50,00 €

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat des Kirchspiels Authausen am 4. Mai 2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Authausen, Durchwehna, Görschlitz, Kassa und Pressel wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 20. Mai 2022 unter dem Aktenzeichen 631/04/2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Authausen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg 20.12.22
Ort, den  Amtsinhaber/Amtsinhaberin

- 5.4 Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung** 50,00 €
- 5.5 Aufbettungsgebühr** 50,00 €

- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen
– werden nicht angeboten –**

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 4. Februar 2015. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Authausen 04.05.2022

Ort, den

D. S.


Vors./Stellv. des Gemeindefriedhofsrates 

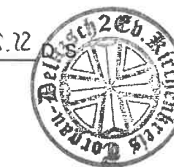
S. Paul
Mitglied des Gemeindefriedhofsrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg 20.12.22

Ort, den



l. Paul
Amtsinhaber/Amtsinhaberin